mit dem Beisitzenden des Stiftungsausschusses Herrn Ministerialdirektor A. Miller
fest zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer

Latteier

44

No. 3.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 18. Februar 1924

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. rechtsk. Bürgermeister Mayer,
II. Bürgermeister M. Graßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Göttl
Lipold	Hambel
Häring Dr. L.	Herlet
Heiß	Herrmann
Schorer	Frau Hertlein
Jaggmann	Metzger
Bachmeier	Härtl
Fehn	Feyerlein
Trennmel	Hees

3. Regierungsbaumeister Latteier

45

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 28.1.1924
2	298		Kur- und Kurmittelverein
3	138		Übertragung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber
4	318		Fundrechtsgesetz

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 28. Januar 1924 wird in der heutigen Sitzung beanstandungslos ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung

Dem Kur- und Kurmittelverein wird der städt. Garten beim Hermann-Bad, mit Bäder, Trinkhalle des Kurvereins überlassen.

Außerdem wird dem Kurmittelverein, die westlich daran anschließende eingezäunte Fläche von ca. 200 qm, die zum Park des Gartens von der Mitte des Hermann-Bades beginnt, mit Wirkung vom 1. März 1924 an zum Errichtung einer Wandelhalle, Gesellschaftsräumen und Erfrischungshalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Kurmittelverein eine Pacht von 10 M an die Stadtkasse jährlich zu entrichten.

Da nun dem Verein nach städtischem Grund und Boden verschiedene Gebäulichkeiten sind und bleiben Eigentum des Vereins. Die gepachtete dem Kurmittelverein benützungsweise überlassene städtische Grundstücke ist bei Auflösung des Vereins, oder falls dieser aufhören selbst, seine Verbindungen nicht mehr im Interesse der Allgemeinheit weiter zu verfolgen, an die Verkäufer zurückzugeben, irgendwelche Ansprüche wegen Verbesserungen des städt. Grundstückes stehen dem Verein bei Rückgabe an die Stadt nicht zu.

Von der Reg. Entsch. vom 18.1.24 Nr. VII 226 wurde Kenntnis genommen die Ausgabe von Schuldverschreibungen soll nicht erfolgen und Betreiben nicht werden.

§ 1. Die Fundabgabe gemäß Art. 8 des Fundabgabengesetz besteht.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	206		Nahrungs- und Genussmittelpolizei
8	182		Zuschuß für die Landesgewerbeanstalt Augsburg und Nürnberg
9	215		Feuerlöschwesen
10	217		Hebung von Fortbildungsschulen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß

Als Beitrag zu der Versuchsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel in München wird ab 1. Januar 1924 der Beitrag von 60 G.M. jährlich auf das Kreditkonto genommen.

Als Beitrag für die Landesgewerbeanstalt Augsburg wird ab 1. Januar 1924 ein jährlicher Beitrag von 30 M. auf das Kreditkonto genommen.

Desgleichen kommt der Beitrag für die Landesgewerbeanstalt Nürnberg in Wegfall.

Der Vorsitzende gab in der früheren Vollversammlung bekannt, daß im Hinblick auf § 10 der Reichsverordnung über Feuerlöschwesen vom 13. Dezember 1918, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar, 6. März und 11. August 1920 die Gemeinden beauftragt sind, das Feuerlöschwesen gemeinsam mit den Versicherungen - Teilnehmer von den der Ortsgemeinde Einwohnerschaft freiwillige Ausbildung, von Leitung von Werkstätten und Betrieben und Anlagen - insbesondere für Fabrikbetriebe obliegen zu machen.

Als jugendliche sind anzusehen Personen zwischen 16 und 18 Jahren.

In Stelle des Antrags diesen jugendlichen Feuerlöscher in einigen Wochen Monaten Unterricht von der hiesigen Feuerwehrschule hauptsächlich in Feuer- und Luftschutz erteilen zu lassen.

Vorstand beschließt diesen Antrag anzunehmen und soll mit den Leiter der Feuerwehrschule hinsichtlich der Zeit und der Unterrichtsfächer ins Benehmen gesetzt werden. Zu Unterricht kommen bis zu 4 Stunden wöchentlich.

Gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
11	—		Anerkennungsgebühren für Benützung gemeindl. Grundeigentums	Gültig vom 24. November 1923 Nr. 50539 über Festsetzung neuer Gebührensätze bei den öffentlichen Volksbädern wird die Gebühr für ein Entkleidungsgemach auf 10 Goldpfennige festgesetzt. Die Anerkennungsgebühren für Benützung gemeindl. Grundeigentums werden ab 1. Januar 1924 wie folgt festgesetzt: Gebühr für Herstellung des Lagerraums und Lagerung der pro. Tonne von Köpf Zirkel 10.M– Mogel Johann, Gastwirt 1 " Wünsch Theodor, Obergerichtsdiener 1 " Gebühr für Benützung der städt. Wagenhalle bei dem Anwesen 3231 des Gastwirts Kaiser 3 G.M Gebühr bei der Ausfuhr zum Abrufe von Gastwirt Ploy Tonne 3 " " Gebühr als Vergütung beim Anwesen 219 Brunnenhausmeister Bauer Josef 1 " " Gebühr für Benützung eines Teiles der Meyerei beim Gebäude Markt 10 " " Gebühr für Benützung städt. Grundes als Düngergrube neu dem Anwesen 173 von Georg Gastl 1 " " Gebühr für Benützung der Lüftung an der Einfahrt von Gastwirt Kaiser 2 " " Gebühr für den Aufbewahrungsraum für die abgegebenen Abwässer der Bierbrauerei auf die Wirtschaft von Brauer Hoffmann u. Söhne 2 " " Gebühr für Benützung des Lagerkellers von Kellerei Meyer 3 " "
12	314	—	Gebühren für Benützung gemeindl. Grundeigentums	Die Gebühren der Tabelle zum Gesetz für Benützung gemeindl. Grundeigentums vom 1. I. 1924 werden vom Datum Folgt festgesetzt: 1. Für Aufstellen von Verkaufsmaschinen für jeden angefangenen Monat 1 M

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
15	311		Gemeind. Abgaben für Bau- und Instandsetzung von Bau- und Fluchtlinien
16	312		Ortsbesonderheit zum Statut über die Erhebung der Gemeinde

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	300		preis-Tarifschiedsgerichtshof
19	281/82		Strompreise

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
21	292		Benennung des Herrn Hoftheat. Heiss	Nachdem nun vom 1. Februar 1924 ab der Kommunalverband endgültig aufgelöst ist, nachdem Vorsitzender in der heutigen Vorstandssitzung Verwendung, dem Herrn Hoftheat. Heiss für die Stadtgemeinde Neuburg a.D. während einer langen Reihe von Jahren mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit, mit unermüdlichem Fleiße und Eifer geleisteten ausgezeichneten Dienste, auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung der Stadt den geschäftlichen Dank des Vorstands zum Ausdruck zu bringen. Dem Herrn Hoftheat. Heiss wird in besonderer Anerkennung dieser pflichttreuen eine wohlverdiente Remuneration von 200 M aus der Kriegskasse bewilligt.
22	297		Urlaubsgesuch des Herrn Hoftheat. Döring	Dem Herrn Hauptamtmann Max Döring wird in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes Neuburg a.D. Urlaub bis 1. April 1924 zum Antritt erteilt. Die Obliegenheiten werden durch den Vorstand voll übernommen.
23	299		Lehrgenehmigung an den kath. Mädchenschule	Dem Herrn Lehrer Berta wird für Erteilung des Lehrgenehmigungsunterrichts an der hiesigen Mädchenschule (4 Wochenstunden) nachträgliche Gehaltszulagenbewilligung und Anrechnung neuer Dienstzulage mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ein Honorar von 100 M für das Schuljahr aus der Schulkasse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt.
24	293		Brandmeisterei Fischer	Der Brandmeister Michael Fischer erhält ab 1. Januar 1924 für Brandmeisterdienste im Brandhause und der Brandhaus-Kasse eine monatliche Vergütung von 5 M nebst 1 Klafter Holz und 20 Ztr. Torf.
25	294		Brandmeisterei im Wasserturm und Signalhaus „Hennerin“	Die Brandmeisterin Frau Viktoria Herber erhält für die Brandmeister

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
26	–		Gesuch um Einstellung als städt. Arbeiter
27	295		Arbeiterwohnhaus B 242, zur Bewilligung einer Mietung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
28	296		Neufestsetzung der Friedhofgebühren im städt. Bereich B 242.